

## Vorlage

### **Haushaltssatzung 2025/2026**

#### **Kurz gefasste Darstellung des Sachverhaltes (Sach- und Rechtslage) mit Begründung:**

Gemäß § 112 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Landkreis Göttingen für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird von der Möglichkeit des § 112 Abs. 3 S. 2 NKomVG Gebrauch gemacht, wonach die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre enthalten darf (Doppelhaushalt 2025/2026). Somit enthält auch der Haushaltsplan verbindliche Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026. In der Sitzung des Kreistages vom 08.01.2025 wurde der Entwurf der Haushaltssatzung zusammen mit dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 eingebracht.

Inzwischen ist der Haushaltsplanentwurf vom 08.01.2025 in den Fachausschüssen beraten worden. Die seitens der Fachausschüsse empfohlenen Änderungen des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes sowie die Ergänzungen der Verwaltung (in Grau) zur Beratung im Ausschuss für Finanzen und öffentliche Einrichtungen sind in den anliegenden Deckblättern aufgeführt.

Auf Basis der vorläufigen Finanzrechnung 2024 wurde der Hebesatz der Stadt Göttingen nach § 169 Abs. 3 NKomVG für das Haushaltsjahr 2026 auf 28,1 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Hebesätze der Stadt Göttingen in 2026 wurden unter den Vorbehalt gesetzt, dass die endgültige Finanzrechnung 2024 keine Änderung der Hebesatzhöhe herbeiführt.

Der gemäß § 15 Abs. 4 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) abweichende Kreisumlagehebesatz verringert sich für 2025 im Vergleich zur ersten Berechnung durch eine notwendige Änderung der Steuerkraftmesszahlen einer Kommune auf 77,3 v.H. (vorher 77,4 v.H.) der Umlagegrundlage der Steuerkraft. Dieser wird im Haushaltsjahr 2025 für die Gemeinden Staufenberg, Waake, Seeburg, Elbingerode und Hörden am Harz angewandt. Für das Haushaltsjahr 2026 wird der abweichende Kreisumlagehebesatz im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung festgesetzt, sobald die vorläufigen Umlagegrundlagen für 2026 vorliegen.

Gemäß § 110 Abs. 4 NKomVG soll der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, hat die Kommune nach § 110 Abs. 8 NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Der Haushaltsausgleich kann in den Planjahren 2025/2026 sowie der mittelfristigen Planung nicht erreicht werden. Auch die vorhandene Überschussrücklage (39.113.612,22 Euro zum 31.12.2023) reicht nicht aus, um fiktiv den Haushaltsausgleich darzustellen, so dass der Landkreis grds. in der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes wäre.

Abweichend davon konnte die Vertretung gemäß § 182 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Nr. 3 NKomVG den Verzicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes beschließen, soweit aufgrund der Folgen des Krieges in der Ukraine der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden. Einen derartigen Beschluss hat der Kreistag in seiner Sitzung am 08.01.2025 gefasst, vgl. Drs.Nr. 0265/2024.

Nach Beschlussfassung des Kreistages über die Haushaltssatzung 2025/2026 nebst Anlagen wird diese der Kommunalaufsicht (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport) zwecks Genehmigung vorgelegt. Erst nach Genehmigung der Haushaltssatzung und Auslegung des Haushaltsplanes ist die Satzung wirksam. Solange befindet sich der Landkreis Göttingen in der vorläufigen Haushaltsführung (§ 116 NKomVG).

**Haushaltsmäßige Beurteilung (entstehende Kosten, verfügbare Mittel, Finanzierungsmöglichkeiten) soweit erforderlich:**

Die Details zur Entwicklung des Haushaltes in 2025/2026 und den Folgejahren sind dem Haushaltsplanentwurf 2025/2026 sowie seinen Anlagen und Bestandteilen zu entnehmen.

**Mittel- und langfristige Folgekosten (für Zins und Tilgung, für eventuell notwendige Personalkosten, für Betriebs- und Unterhaltungskosten und sonstige Folgekosten), sofern sie erheblich sind:**

Siehe haushaltsmäßige Beurteilung

**Stellungnahme etwaiger beteiligter Dienststellen und/oder Vorschläge anderer Ausschüsse/Gremien:**

Die Anhörung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Sinne des § 15 Abs. 3 S. 3 NFAG wurde am 10.01.2025 eingeleitet. Am 22.01.2025 erfolgte zudem ergänzend eine digitale Informationsveranstaltung, bei der wesentliche Daten und Zahlen zum Doppelhaushalt 2025/2026 komprimiert anhand einer Power-Point-Präsentation vorgestellt wurden. (sh. Vorlage Drs.Nr. 0064/2025 „Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen zum Entwurf des Haushaltes 2025/2026“).

Empfohlene Änderungen der Fachausschüsse sind in den beigegeführten Deckblättern eingearbeitet.

**Fachliche Beurteilung der Klimarelevanz:**

**Stufe 1:**

**a.) Ist die Maßnahme Bestandteil des Klimaschutzkonzeptes?**

- JA (keine weitere Prüfung notwendig)  
 NEIN (weitere Prüfung ab b.)

**b.) Auswirkungen auf den Klimaschutz**

- JA, positiv (keine weitere Prüfung, nur Begründung ab Stufe 2)  
 JA, negativ (weitere Prüfung ab c.) und Begründung ab Stufe 2)  
 KEINE (keine weitere Prüfung)

**Beschlussvorschlag:**

Die in den Deckblättern zum Haushaltsplanentwurf 2025/2026 enthaltenen Änderungen sind in den Haushaltsplan 2025/2026 und in die Finanzplanung 2027 bis 2029 einzuarbeiten. Die Produktinformationen werden entsprechend angepasst.

Die Haushaltssatzung 2025/2026 mit dem Haushaltsplan, seinen Anlagen und dem Investitionsprogramm 2025/2026 wird unter Berücksichtigung dieser Änderungen erlassen.

Marcel Riethig

**Anlagen:**

1. Deckblätter zum AFöE am 13.03.2025
2. Entwurf Haushaltssatzung Stand 07.03.2025
3. Entwurf doppischer Haushalt 2025/2026 Stand 08.01.2025 (nur in Session)

**Derzeitige Beratungsfolge:**

Ausschuss für Finanzen und öffentliche Einrichtungen	13.03.2025	öffentlich	_____
Kreisausschuss	18.03.2025	nicht öffentlich	_____
Kreistag	19.03.2025	öffentlich	_____